



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Medizinischen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Medizinischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 11. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Medizinischen Fakultät liegt.



§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 M-RPO um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3

Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4

Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 7

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO ist es möglich, im Verlauf des Studiums eine bestandene Prüfung zur Verbesserung der Note bei einem Modul zu wiederholen (Freiversuch). ²Dies gilt nicht für die in der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 6 erlangten Note.



§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich in gedruckter Form in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit mit 1/3 der Gesamtnote der Masterarbeit zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 50 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 50 Prozent aus den gemäß Satz 2 gewichteten Noten der Modulprüfungen gebildet. ²Die Noten der einzelnen Module werden mit der Anzahl der für das jeweilige Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Medizinischen Fakultät.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science vom 20. April 2009 (Verkündungsblatt Nr. 11/2009 S. 1157)
 2. Prüfungsordnung für den Studiengang Medical Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt Nr. 1/2016 S. 8)
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/ Kooperation mit Hochschule:
Molecular Medicine	Master of Science	4	
Medical Photonics	Master of Science	4	Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät, Physikalisch-Astronomische Fakultät